

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0264-I.2/2013

SB: Ges. Mag. Lauritsch/

Mag. Pronay

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

Zu GZ. BMWFJ-96.115/0265-I/11/2013
vom 18. Dezember 2013

An: BMWFJ - post@i11.bmwfj.gv.at, cc:

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; Maß- und Eichgesetz, MEG-Novelle 2013

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Besonderen Teil der Erläuterungen finden sich im dritten Absatz zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4) die nachstehenden drittletzten und vorletzten Sätze („Daher ist davon auszugehen, ... Bestimmungen im MEG vor.“), deren Aussagen in Bezug auf das Verhältnis von nationalem Recht und Rechtsakten der Union vermutlich durch eine Streichung oder Verschiebung offenbar sinnwidrig geworden sind. Es wird daher angeregt, diese Sätze zu überprüfen und richtigzustellen.

wo die Anforderungen an die zu verwendenden Systeme für die Energiemessung festgelegt wurden. Daher ist davon auszugehen, dass auch unmittelbar anwendbare Beschlüsse der Union (im ggst. Fall das EisenbahnG) nunmehr spezifische Bestimmungen (in Umsetzung der EU-RL 2008/57/EG für Elektrizitätszähler im Eisenbahnbereich) trifft. Diese gehen nationalen Rechtsvorschriften nach dem Grundsatz der "lex specialis" den entsprechenden Bestimmungen im MEG vor. Das MEG ist daher in diesem Sinne anzupassen und die Eichpflicht dieser Messsysteme zu streichen.

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- Im § 72 Abs. 3: Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter Allgemeiner Teil: Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG, ABI. Nr. L 39 vom 15.02.1980 S. 40, zuletzt geändert durch 2009/3/EG, ABI. Nr. L 114 vom 07.05.2009 S. 10
- Unter Besonderer Teil: Zu Z 1: Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft, ABI. Nr. L 191 vom 18.07.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/9/EU, ABI. Nr. L 68 vom 12.03.2013 S. 55 – im Folgenden: Richtlinie 2008/57/EG
- Beschluss über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Fahrzeug-Teilsystems „Lokomotiven und Personenwagen“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems, ABI. Nr. L 139 vom 26.05.2011 S. 1, zuletzt geändert durch Beschluss 2012/464/EU, ABI. Nr. L 219 vom 14.08.2012 S. 20
- Zu Z 11: Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABI. Nr. L 316 vom 14.11.2012

Wien, am 8. Jänner 2014

Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.